



Vorsicht bei der Bezugnahme auf Demenzerkrankungen im Zusammenhang mit der Bewerbung von Hörgeräten

Die Wettbewerbszentrale hat kürzlich die Printwerbung eines Hörakustikers beanstandet, bei der ein kausaler Zusammenhang zwischen der Behandlung einer Hörminderung mit Hörgeräten und der Verringerung des Risikos einer Erkrankung an Demenz beworben wurde.

Der Hörakustiker hatte in einer Zeitungsanzeige mit der folgenden Aussage für seine Hörgeräte geworben: „Bei einer Hörschwäche zögern ist leider keine gute Idee. Denn viele unabhängige Studien belegen, dass man damit die Grundlagen für eine Demenzerkrankung legt, depressive Störungen auslöst, aber auch in die soziale Isolation gerät. Ca. 3 Mio. Menschen tun mit Hörgeräten etwas dagegen.“

Hierin sah die Wettbewerbszentrale einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot gemäß Art. 7 lit. a) der EU-Medizinprodukte-Verordnung (MDR). Nach dieser Vorschrift dürfen Medizinprodukten, demnach auch Hörgeräten, in der Werbung keine Funktionen und Eigenschaften zugeschrieben werden, die sie nicht besitzen.

Durch die Werbeaussage wird dem Werbeadressaten suggeriert, dass über die Versorgung einer Hörminderung mit Hörgeräten einer Demenzerkrankung sowie auch einer depressiven Störung vorgebeugt werden kann, diese also das Risiko verringert, an Demenz zu erkranken bzw. eine depressive Störung zu entwickeln. Es existieren allerdings keine wissenschaftlichen Studien, welche diese Behauptung belegen können.

Insofern verstieß die Werbeanzeige des Weiteren auch gegen § 5a UWG. Demgemäß müssen Unternehmen, die in ihrer Werbung auf Tests, Studien oder andere (wissenschaftliche) Untersuchungen Bezug nehmen, eine leicht auffindbare Fundstelle angeben, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, den wesentlichen Inhalt der Untersuchung zur Kenntnis zu nehmen. Eine solche Fundstelle konnte der werbende Hörakustiker jedoch mangels Existenz entsprechender Studien nicht angeben, obwohl er sich in der Werbung auf „unabhängige Studien“ bezogen hatte.

Die Angelegenheit konnte außergerichtlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch das Hörakustikunternehmen gegenüber der Wettbewerbszentrale beigelegt werden (F 14 0010/24).

Die Wettbewerbszentrale ist auch bereits in der Vergangenheit mehrfach gegen ähnliche Werbeaussagen von Hörakustikern mit Bezug zu Demenzerkrankungen vorgegangen. Derartige Aussagen sollten bei der Bewerbung von Hörgeräten vermieden werden, solange ein Zusammenhang zwischen einer unbehandelten Hörminderung und einer Demenz nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

*Nadine Schreiner, Syndikusrechtsanwältin,
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main e.V.*